

**Verordnung der Gemeinde Großmehring über das Waschen, Schwimmen
und Baden von Haustieren, insbesondere von Hunden und Pferden, im
Weinzierlweiher während der Hauptbadesaison**

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den „Weinzierlweiher“ im Bereich der Gemeinde Großmehring.

§ 2 Tierbadeverbot

Es ist untersagt, während der Hauptbadesaison (15. Mai bis 15. September jeden Jahres) Haustiere, insbesondere Hunde und Pferde, in dem in § 1 genannten Badesees zu waschen, schwimmen oder baden zu lassen.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 95 Nr. 3 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot in § 2 verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE GROßMEHRING
Großmehring, 06.05.2010



Diepold
1. Bürgermeister